



Arbeitsgemeinschaft
Landtechnik und landwirtschaftliches Bauen
in Bayern e.V. (ALB)

Bauen im Außenbereich

Leitfaden für planungsrechtliche Voraussetzungen

Schwerpunkt Landwirtschaftliche Bauvorhaben
Teil- und Vollaussiedlungen



zusammengestellt für den Arbeitskreis Landwirtschaftliches Bauen der ALB Bayern e.V.:

Dipl.-Ing.(FH) Manfred Kolles, Referent für Landwirtschaftliches Bauen
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 95447 Bayreuth, Adolf-Wächter-Straße 10

Dipl.-Ing.(FH) Eberhard Gramberg, Fachberater für Landwirtschaftliches Bauen
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 96450 Coburg, Goethestraße 6

ALB-INFOBRIEF Ausgabe 6 - 11/2009

Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und
und landwirtschaftliches Bauwesen
in Bayern e.V. (ALB)
Vöttinger Straße 36
85354 Freising
Telefon: 08161 / 71 3460
Telefax: 08161 / 71 5307
Internet: www.alb-bayern.de
Email: info@alb-bayern.de

Stand: November 2009



Gliederung

	Seite
1. Grundsätze	4
2. Öffentliche Belange	5
3. Privilegierte Bauvorhaben	6
3.1 Landwirtschaftlicher Betrieb	6
3.2 Dienende Funktion eines Vorhabens	7
3.3 Art der landwirtschaftlichen Vorhaben	7
3.4 Mitziehende Privilegierung	7
3.5 Genehmigungsfreie Bauvorhaben	8
3.6 Forstwirtschaftliche Betriebe	8
3.7 Gartenbaubetriebe	8
3.8 Vorhaben mit besonderen Anforderungen	9
4. Begünstigte Bauvorhaben	10
5. Sonstige Bauvorhaben	11
6. Planungsschritte zum Genehmigungsverfahren	12
7. Checkliste Antragsunterlagen	13
7.1 Vorplanung	13
7.2 Bauvorlagen	13
7.21 Vorbescheid	14
7.22 Bauantrag	14
8. Sonderfall Photovoltaik	15
9. Quellenangaben	

Dieser Leitfaden entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung aller Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche und materiell-rechtliche Vorschriften an das Vorhaben gestellt werden.

1. Grundsätze

Der § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) bildet die grundlegende Umwelt- und Naturschutznorm des gesamten Baurechts.

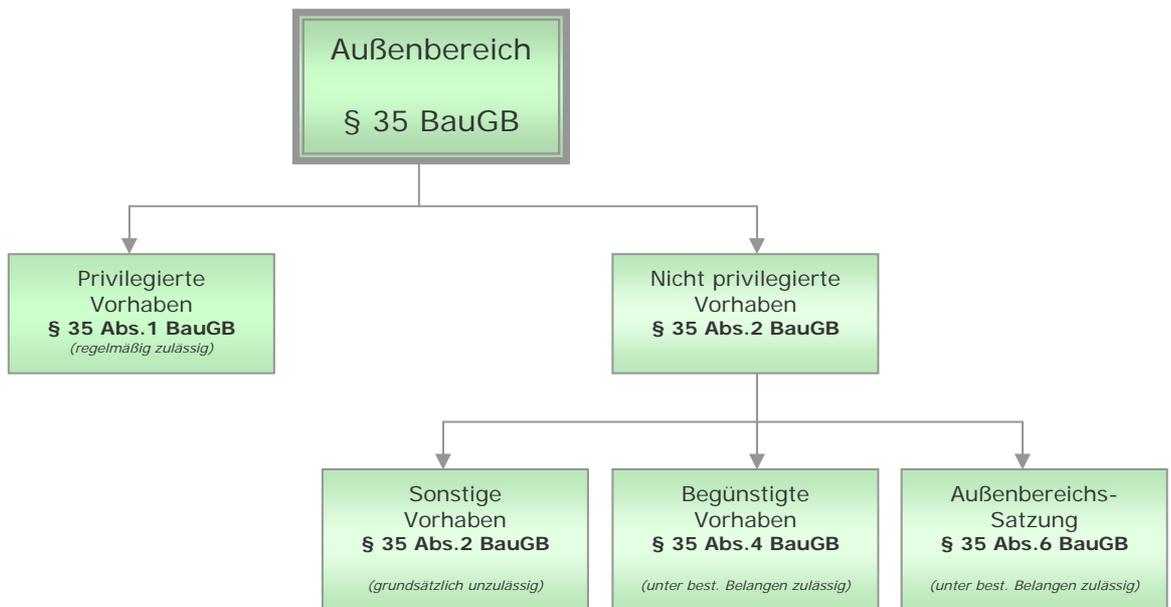
Das Ziel ist, den Außenbereich im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere des Umweltschutzes von einer nicht funktionsgerechten Nutzung frei zu halten.

Nach Vorgabe der Bundesgesetzgeber soll der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung frei bleiben. Er lässt jedoch in bestimmtem Maße Bauvorhaben zu. Hierbei gilt eine flächensparende Ausführung (Gebot größtmöglicher Schonung des Außenbereiches). Der Außenbereich ist eine Begriffsbestimmung für eine bauplanungsrechtliche Gebietskategorie. Zu ihm gehören somit neben der „freien, nicht besiedelten Landschaft“ auch Gemeindeflächen, die außerhalb eines Bebauungsplangebietes und eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (durchgehende, geschlossene Bebauung) liegen.

Bauvorhaben unterliegen deshalb einer besonderen planerischen Sorgfaltspflicht und erfordern eine Vielzahl von Einzelaussagen, u.a. zu Fragen des Landschafts- und Gewässerschutzes, zum Immissionsschutz und Bauplanungsrecht. Nach den heutigen Genehmigungsverfahren wird dem Bauwerber dabei eine wesentliche Verantwortung auferlegt. Er muss sich daher umfangreich informieren und möglichst schon im Vorfeld eines Bauantrages konkrete Aussagen zu den verschiedensten Belangen zusammentragen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz eingehalten werden. Arbeitsplätze sind so einzurichten, und zu unterhalten, dass ein sicheres Arbeiten möglich ist. Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Zusammenwirken mit den Länderbauordnungen sind zwingend zu beachten.

☞ **Merke:**

Es ist immer empfehlenswert, noch vor Einreichung des Bauantrags mit der zuständigen Baugenehmigungsbehörde Fragen der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens über einen Bauvorbescheid zu klären. Erst wenn alle notwendigen Anforderungen und Unterlagen geprüft und erfüllt sind bzw. mit der konkreten Bauvorlage vollzogen werden können, ist mit einem verzögerungsfreien Genehmigungsverfahren zu rechnen.



2 Öffentliche Belange

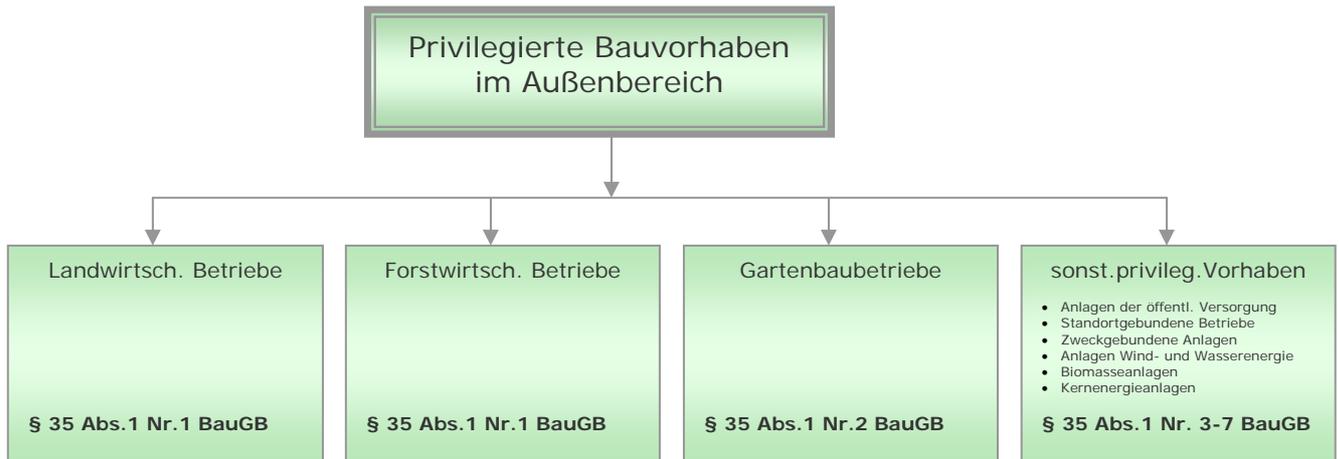
Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Eine **Beeinträchtigung öffentlicher Belange** im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB **liegt insbesondere vor**, wenn das Vorhaben

- ⇒ den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sowie eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht
- ⇒ schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird
- ⇒ unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Ver- oder Entsorgung, für die Sicherheit und Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert
- ⇒ Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet
- ⇒ Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt oder die Wasserwirtschaft gefährdet
- ⇒ die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
- ⇒ die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

3. Privilegierte Bauvorhaben



Ein Vorhaben ist privilegiert, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

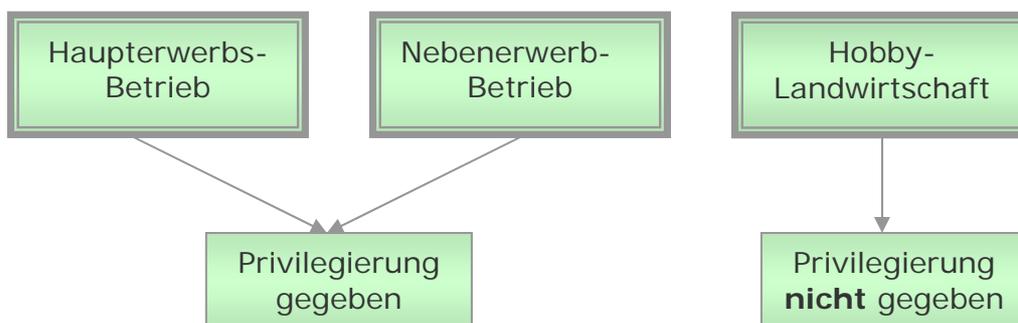
(§ 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

3.1 Landwirtschaftlicher Betrieb

Der Begriff der Landwirtschaft ist in § 201 BauGB definiert. Danach ist Landwirtschaft im Sinne des BauGB insbesondere

- ⇒ der Ackerbau
- ⇒ die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage
- ⇒ die gartenbauliche Erzeugung
- ⇒ der Erwerbsobstbau
- ⇒ der Weinbau
- ⇒ die berufsmäßige Imkerei und
- ⇒ berufsmäßige Binnenfischerei

Es gibt drei Formen landwirtschaftlicher Tätigkeit:



Die Privilegierung eines Betriebes setzt die Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit voraus. Dazu zählt weiterhin:

- ⇒ ausreichende Größe der bewirtschafteten Fläche
- ⇒ Gewährleistung des dauerhaften Bestandes des Betriebes (auf Generationen)
- ⇒ Absicht der Gewinnerzielung
- ⇒ Persönliche Eignung des Betriebsleiters (sachkundige Leitung)

3.2 Dienende Funktion eines Vorhabens

Eine weitere Genehmigungsvoraussetzung ist, dass das Bauvorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Dies hat zur Folge, dass

- ⇒ ein Funktionszusammenhang zwischen Vorhaben und tatsächlicher Bodennutzung und –bewirtschaftung besteht
- ⇒ die räumliche Zuordnung des konkreten Vorhabens zum Betrieb gegeben sein muss
- ⇒ das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

3.3 Art der landwirtschaftlichen Vorhaben

Bei Erfüllung der Voraussetzungen für ein privilegiertes landwirtschaftliches Bauvorhaben sind in der Regel folgende Gebäude und baulichen Anlagen genehmigungsfähig:

- ⇒ Wohngebäude für den Betriebsinhaber, Austragshaus nur für Vollerwerbsbetrieb, wenn die bestehenden Gebäude nicht ausreichend Wohnraum bieten.
- ⇒ Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Stall, Getreide-, Heu- und Strohlager, Maschinen- und Gerätehallen, Scheunen, Remisen und Schuppen, ggf. Bewegungshallen für Pensionspferdehaltung bis 20 m x 40 m Hufschlagmaß)
- ⇒ Bauliche Anlagen (z.B. Futtersilos, Lagerbehälter für Fest- und Flüssigmist)
- ⇒ Technische Anlagen und Einrichtungen (z.B. Eigenverbrauchtankanlage, Futtertrocknungsanlage).

3.4 Mitziehende Privilegierung

Bei einer mitziehenden Privilegierung können einzelne Betriebsteile durch ihre betriebliche Zuordnung zur landwirtschaftlichen Tätigkeit von dieser „mitgezogen“

werden und damit an der Privilegierung teilhaben, auch wenn sie bei Einzelbetrachtung landwirtschaftsfremd wären. Es gelten:

- ⇒ Enger Zusammenhang mit der Bodenertragsnutzung und ihrer vielfältigen Formen
- ⇒ Untergeordneter Betriebsteil
- ⇒ Erscheinungsbild des landwirtschaftlichen Betriebes muss insgesamt gewährt bleiben

z.B. Ferienwohnungen, Einrichtungen für die eigene Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

3.5 Verfahrensfreie Bauvorhaben

Für Bayern wird in Art. 57 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ein Katalog von Vorhaben aufgeführt, die keiner Baugenehmigung bedürfen. Sie sind aber an das materielle Recht gebunden (z.B. Einhaltung der Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken, Einholung erforderlicher Genehmigungen nach Straßenrecht oder notwendiger Befreiungen im Landschaftsschutzgebiet). *(siehe auch ALB-InfoBrief Nr. 5 – BayBO)*

3.6 Forstwirtschaftliche Betriebe

Die Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB bezieht sich auch auf forstwirtschaftliche Betriebe. Unter Forstwirtschaft ist die planmäßige Bewirtschaftung des Waldes zu verstehen (Anbau, Pflege und Abschlag von Wald zum Zwecke der Holzgewinnung, sowie Aufforstung kahl geschlagener Flächen).

3.7 Gartenbaubetriebe

Es zählen solche Vorhaben, die nach § 35 Abs.1 Nr.2 BauGB einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen. Sie umfasst den Anbau von Pflanzen als unmittelbare Nutzung des Bodens.

Verzicht des Gesetzgebers auf die Einschränkung, dass das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen darf.

Weitere Voraussetzungen (Betrieb und dienende Funktion) müssen aber auch hier vorliegen.

Die Privilegierung beinhaltet ausschließlich Betriebe, die der pflanzlichen Züchtung/Produktion dienen. Betriebe des Landschaftsbaues zählen nicht dazu.

3.8 Weitere Vorhaben mit besonderen Anforderungen

Die in § 35 Abs.1 Nr.3-7 aufgeführten Vorhaben gehören aufgrund besonderer Anforderung und dem Wesen nach in den Außenbereich und sind deshalb ebenfalls privilegiert. Dies sind im Einzelnen folgende Vorhaben

- ⇒ Für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser sowie der Abwasserwirtschaft (Nr. 3; z.B. Rundfunk- und Fernsehturm, Leitungsmast, Wasser- / Klärwerk)
- ⇒ Ortsgebundene gewerbliche Betriebe (Nr.3; z.B. Ziegelei, Sandgrube)
- ⇒ mit besonderer Anforderung an die Umgebung (Nr.4; z.B. Wetterstation, Sternwarte, Aussichtsturm)
- ⇒ mit nachteiliger Wirkung (besondere Emissionen) auf die Umgebung (Nr.4; z.B. Tierkörperbeseitigungsanstalt, Intensiv-Schweinehaltung, Pelztierfarmen, Düngemittelfabriken)
- ⇒ mit besonderer Zweckbestimmung (Nr.4; z.B. Tierpark, Jagdhütte)
- ⇒ für Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- und Wasserenergie (Nr.5) – Ausweisung von Windvorrangzonen
- ⇒ für energetische Nutzung von Biomasse (Nr.6) – Voraussetzung ist, dass das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb steht.
- ⇒ Zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Merke:

Seit der Novellierung des BauGB 2004 wird eine Rückbauverpflichtung für Gartenbaubetriebe nach § 35 Abs.1 Nr. 2 BauGB und für Bauvorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 3-6 vorgeschrieben.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Baulast) zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung und Beseitigung der Bodenversiegelungen.

4. Begünstigte Vorhaben

Nach § 35 Abs.2 BauGB können im Einzelfall sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Passiver Bestandsschutz im Baurecht

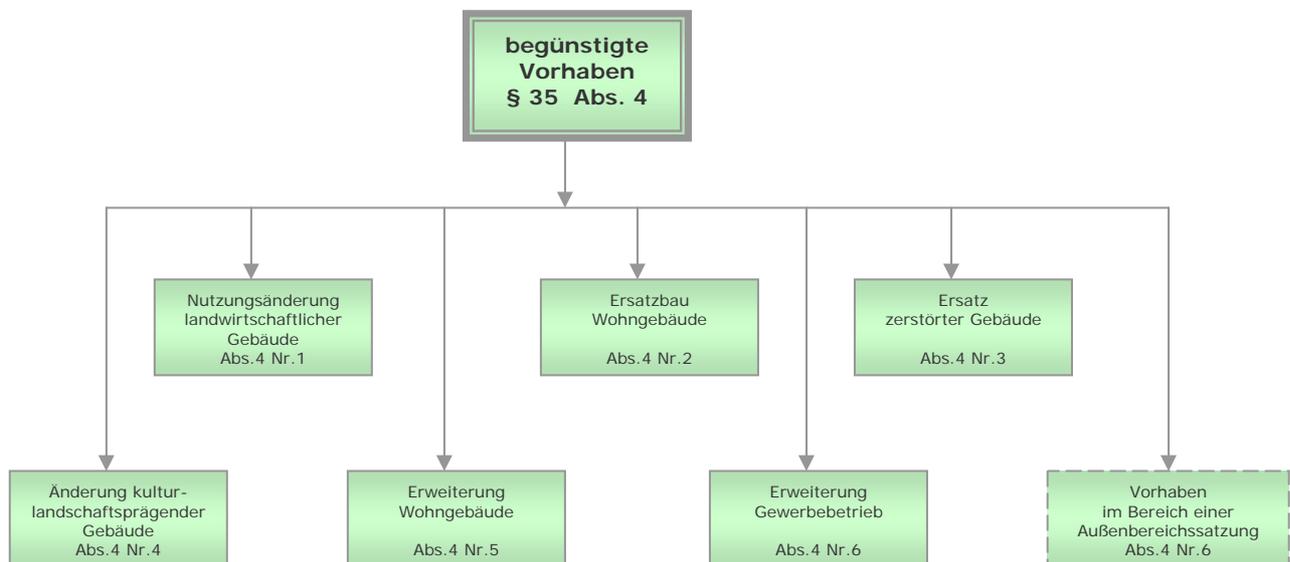
Schutz der ursprünglich rechtmäßigen baulichen Anlage einschließlich der Nutzung gegen neue oder geänderte Rechtsvorschriften

Aktiver (überwirkender) Bestandsschutz

Rechtsanspruch auf die Genehmigung zusätzlicher baulicher Anlagen, sofern bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten wurden

In der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes erstreckt sich der Bestandsschutz für bauliche Anlagen im Außenbereich nun wieder auf den genehmigten Bestand und die genehmigte Nutzung.

Folgende Bauvorhaben sind nach § 35 Abs.4 BauGB begünstigt:



5. Sonstige Vorhaben

Sie sind **im Außenbereich grundsätzlich planungsrechtlich unzulässig**, da regelmäßig öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Ausnahmen:

Nach § 35 Abs.2 BauGB können jedoch im Einzelfall auch sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Nutzung öffentlichen Belangen nicht entgegen steht und die Erschließung gesichert ist. Dies wären zum Beispiel

- ⇒ Notwendige Stellplätze und Garagen (hier spielt das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs eine besondere Rolle)
- ⇒ Ausfüllung einer Baulücke in einer Splittersiedlung (deutliche Unterordnung, Entwicklung nach innen, keine Erweiterung oder Verfestigung der Splittersiedlung)
- ⇒ Nutzungsänderung eines genehmigten Gewerbebetriebes (entscheidend ist, dass neuer Nutzung unter städtebaulichen Gesichtspunkten keine andere Qualität zukommt)

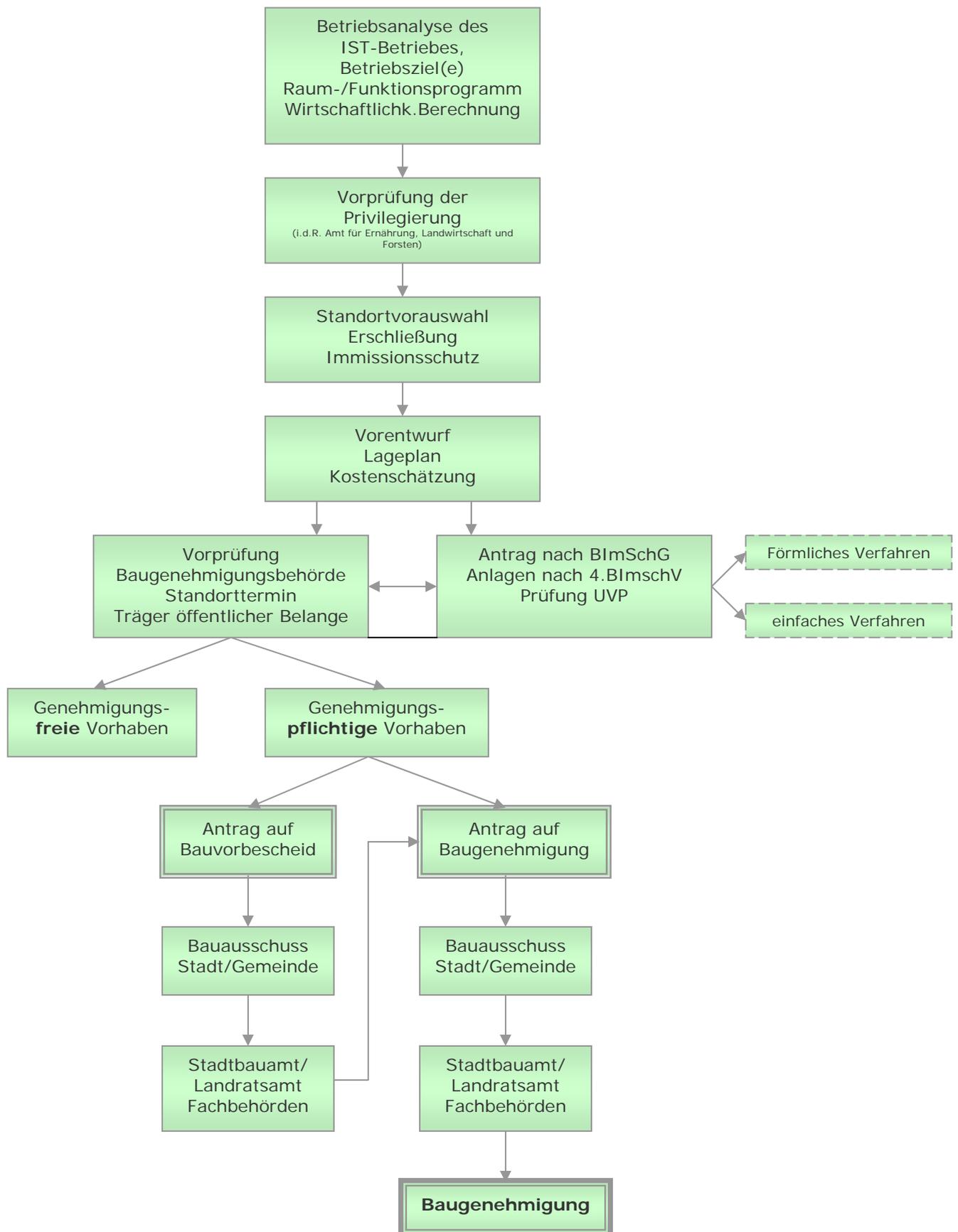
☞ Merke:

Sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs.2 BauGB kann nur eine absolute Ausnahme darstellen. Deshalb sollte vor Antragstellung immer ein Beratungsgespräch mit der Baugenehmigungsbehörde erfolgen.

6. Nutzungsänderungen

Nutzungsänderungen von Gebäuden im Außenbereich bedürfen stets einer Baugenehmigung. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB erleichtert in planungsrechtlicher Hinsicht die Umnutzung landwirtschaftlicher Anlagen. Die Vorschrift ermöglicht es Landwirten, eine neue Nutzung für Anlagen zu finden, die im Rahmen des Betriebes als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB errichtet worden sind, die aber für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden, weil der Betrieb umgestellt, eingeschränkt oder aufgegeben werden soll.

7. Planungsschritte zum Genehmigungsverfahren



8. Checkliste Antragsunterlagen

8.1 Vorplanung

	was	wer / wo
<input type="checkbox"/>	Betriebsentwicklung, Betriebsziel Raum- und Funktionsprogramm Wirtschaftlichkeitsberechnung	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Betreuer
<input type="checkbox"/>	Vorprüfung zur Privilegierung	AELF
<input type="checkbox"/>	Checkliste der Mindeststandards	AELF
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan, Bauleitplan	Stadt / Gemeinde
<input type="checkbox"/>	Funktions-/Lageskizzen, Vorentwürfe für Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäude, Kostenschätzung	AELF - Staatliche Bauberatung Architekt, Ingenieur, Planungsbüro Fachfirmen
<input type="checkbox"/>	Vorprüfung Immissionsschutz (VDI, TA-Luft usw.) event. notwendige Fachgutachten	AELF - Staatliche Bauberatung Vereid. Sachverständiger / Fachfirmen, Gutachter
<input type="checkbox"/>	Erschließungsmaßnahmen (Strom, Wasser, Wegebau)	Energieversorgungsunternehmen Fachfirmen
<input type="checkbox"/>	Antrag auf Standortbilligung	AELF, Betreuer Amt für ländliche Entwicklung
<input type="checkbox"/>	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Bau und Nutzung	Berufsgenossenschaft

8.2 Bauvorlagen (Art.64 Abs.2 BayBO, § 1 Abs.1 BauVorIV)

Merke:

Es ist immer empfehlenswert, noch vor Einreichung des Bauantrags mit der zuständigen Baugenehmigungsbehörde Fragen der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens über einen Bauvorbescheid klären zu lassen. Der Vorbescheid gilt i.d.R. drei Jahre und kann auf Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

8.21 Antrag auf Vorbescheid (Art.71 BayBO)

Dem Antrag sind nur die erforderlichen Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung entscheidenden Fragen notwendig sind. Sinnvoll sind:

	was	wer / wo
<input type="checkbox"/>	Flurkarten M=1:5000 bis 2500 Katasterauszug/Lageplan M=1:1000	Einreichung über Stadt/Gemeinde an Baugenehmigungsbehörde
<input type="checkbox"/>	Vorentwurf M=1:200 bis 500	
<input type="checkbox"/>	Erschließung, Wegebau	
<input type="checkbox"/>	Objektbeschreibung	
<input type="checkbox"/>		

8.22 Bauantrag (Art.64 BayBO)

Der Umfang der Bauantragsunterlagen ist von der Art des Vorhabens abhängig. Gegenstand der Prüfung im Genehmigungsverfahren sind das Bauplanungsrecht (bundeseinheitlich) und das Bauordnungsrecht (landesrechtlich) sowie das so genannte Baunebenrecht.

Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen.

Insbesondere sind dies:

	was	wer / wo
<input type="checkbox"/>	Lageplan mit Katasterauszug M=1:1000	Einreichung über Stadt/Gemeinde an Baugenehmigungsbehörde
<input type="checkbox"/>	Bauzeichnungen M=1:100	
<input type="checkbox"/>	Baubeschreibung (einschließlich Baukosten, umbauter Raum, Wohn-/Nutzflächen, event. Grund- und Geschossflächenzahl)	
<input type="checkbox"/>	Bei Sonderbauten die Nachweise für die Standsicherheit, der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, vorbeug. Brandschutz	
<input type="checkbox"/>	Die schriftliche Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung	
<input type="checkbox"/>	Angaben zur Wasserversorgung und Grundstücksentwässerung	
<input type="checkbox"/>	Erklärung zur Übernahme der Abstandsflächen (soweit erforderlich)	
<input type="checkbox"/>		

9. Sonderfall „Photovoltaik“ (PV)

Baurechtliche Grundlagen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen

Verfahrensfreiheit von Photovoltaik-Anlagen (Art.67 2b BayBO)

Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren sind

aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu 9 m²

bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m u. einer Gesamtlänge bis zu 9 m verfahrensfrei. (Diese Definition schließt auch die parallele Montage in geringem, konstruktiven Abstand ein).

☞ **Merke:**

Ausnahmen bei denkmalgeschützten Gebäuden oder anderslautenden Gestaltungs-satzungen!

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Art.59, BayBO)

Dieses wird im Falle einer sich ergebenden Genehmigungspflicht angewendet, so-fern es sich um keine „großflächigen Anlagen“ handelt.

Vorteil: keine Statikprüfung, geringere Gebühren, verkürztes Verfahren.

Gemäß einer Regelung des Bayer. Staatsministeriums des Innern beginnen „groß-flächige Anlagen bei Gesamtflächen ab 0,5 ha.

Ab dieser Größe kann kein vereinfachtes Verfahren angewendet werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ab 20 ha genehmigungspflichtige Anlagengröße wird zusätzlich ein Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren (UVP) erforderlich.

Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Genehmigungspflichtige PV-Anlagen im Sinne der BayBO können im Außenbereich nur im Zusammenhang mit privilegierten Bauvorhaben z.B. der Forst –u. Landwirt-schaft genehmigt werden. Nach Auslegung der Obersten Baubehörde muss dabei diese PV-Anlage dem Betrieb zu- und untergeordnet sein (Fläche).

Der Landschafts- und Naturschutz wird dabei besonders berücksichtigt.

In allen anderen Fällen muss ein Bauleitverfahren nach BauGB mit der Ausweisung als Sondergebiet nach §11 Abs.2 BauNVO durchgeführt werden. Dabei sind bei großflächigen Anlagen auch die Ziele der Raumordnung zu beachten.

10. Quellenangaben

Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Inneren, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 10. Juni 1998 Nrn. IIB5-4606-001/89, B 3 7241-91 und 7007-618-21835

Großflächige Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 05.09.2003, IMS Nr. IIB5-4112.79-002/02

Sicherheit und Gesundheitsschutz

Vorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (VSG)

Weiterführende Arbeitsblätter und Info-Briefe

der Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauen in Bayern e.V., Arbeitskreis Landwirtschaftliches Bauwesen (im Internet: www.alb-bayern.de)

- Infobrief 5-09/2009 – Bayerische Bauordnung (BayBO) –Auszug für das landwirtschaftliche Bauen
- Infobrief 7-02/2007 – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Übersicht in Stichpunkten zur BOB 2006
- Infobrief 9-07/2009 – Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaStellV)
- Arbeitsblatt 11.01.03 – Verfahrensfreie, landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis 100 m² Grundfläche nach Artikel 57 BayBO (April 2008)